

§ 67 GebAG Fristen

GebAG - Gebührenanspruchsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.12.2021

§ 67.

In die in diesem Bundesgesetz genannten Fristen sind die Tage des Postlaufs nicht einzurechnen, soweit sich dies nicht schon aus anderen Vorschriften ergibt.

In Kraft seit 01.05.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at